

Turn- und Sportverein
Mühlhausen e.V.



Satzung

des

Turn- und Sportvereins Mühlhausen e.V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Mühlhausen e.V."
- (2) Er wurde am 03. April 1964 gegründet und hat seinen Sitz in Mühlhausen, Gemeinde Affing. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - c) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
 - e) Erstellung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand auf Vorschlag der betreffenden Abteilung erworben. Mit der Antragsannahme wird die Mitgliedschaft rückwirkend zum Antragsdatum gültig. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der von ihnen Vertretenen aufzukommen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Sollten die Kapazitäten der betreffenden Abteilung oder der Sporteinrichtungen erschöpft sein, ist ein vorübergehender Aufnahmestop zulässig. In diesem Fall wird eine Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldung erstellt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Auf Vorschlag des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

- (4) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes stimmberechtigte Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Vorstand dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vereinsausschuss unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zu entscheiden.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einwurfeinschreibens mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

§ 10 Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Hauptvereinsbeitrag), Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Gehört ein Vereinsmitglied mehreren Abteilungen an, ist der Hauptvereinsbeitrag nur einmal zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen entscheidet die Abteilungsversammlung durch Beschluss. Umlagen und Aufnahmegebühren können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- (3) Die Beiträge müssen so bemessen sein, dass eine ordentliche Haushaltsführung, insbesondere eine ordnungsgemäße Rückführung von eingegangenen Verpflichtungen möglich wird. Das tatsächliche Beitragsaufkommen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern darf nicht unterschritten werden. Ist diesen Bestimmungen bei den Abteilungsbeiträgen nach Auffassung des Vereinsausschusses nicht ausreichend genüge getan, kann der Vereinsausschuss die Bemessung der Abteilungsbeiträge der Mitgliederversammlung übertragen.
- (4) Die Beiträge werden zum Fälligkeitstermin im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem 1. Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch schriftliche und geheime Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu einer eventuellen Wahlannahme vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Bei Verhinderung des Hauptkassiers, des 1. Schriftführers oder eines Abteilungsleiters werden diese durch den jeweiligen Vertreter vertreten.
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung und Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen.
- (3) Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes soll mindestens einmal im Quartal stattfinden. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 16 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, einem etwaigen von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenvorsitzenden, dem 2. Hauptkassier, dem 2. Schriftführer und den Abteilungsleitern, bzw. deren Vertretern im Verhinderungsfall. Darüber hinaus entsendet jede Abteilung je angefangene 50 Mitglieder ein weiteres Mitglied, das in der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (2) Über die in dieser Satzung genannten Aufgaben hinaus berät und unterstützt der Vereinsausschuss den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Eine Sitzung des Vereinsausschusses soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 14 Absatz 1 unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht durch
 - Veröffentlichung in den Aichacher Nachrichten und
 - Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und
 - Aushang im Vereinsheim und an den Anschlagtafeln des Vereins
 - o in Mühlhausen am Jahnweg 2
 - o in Mühlhausen am Seeweg gegenüber Lech-Camping
 - o in Bergen an der Abzweigung des Jahnweges von der Augsburgs Strasse

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist auch dann gültig, wenn eine der drei Einladungsformen fehlerhaft sein sollte.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss

innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung erfolgen. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Mitglied des Vereinsausschusses geleitet.
- (6) Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Der Vorstand kann es ablehnen, einen solchen Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, wenn dieser nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu Händen des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich eingereicht ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsvorstände
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des 2. Kassiers und des 2. Schriftführers
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und per Handzeichen, soweit diese Satzung keine andere Regelung oder eine geheime und schriftliche Wahl vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig

- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Ziel des Vereins ist die breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses und durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Der Kontakt zu den Fachverbänden und den dortigen Organen erfolgt unmittelbar durch den Abteilungsvorstand. Die Abteilungen pflegen und verwalten das in ihrem Besitz befindliche vereinseigene Gerät.
- (2) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Soweit keine Abteilungsordnung besteht oder darin nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gilt ansonsten § 17 sinngemäß.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung. Die Bestimmungen des § 14 über den Vorstand gelten für die Abteilungsleitung entsprechend. Die Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und die Abteilungskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der

Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässigverursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur auf Antrag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses erfolgen oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Einladung muss abweichend von § 17 Absatz 2 mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt dadurch als geführt, dass der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern unter der letzten bekannten Anschrift fristgemäß zugesandt habe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem

Fall einer Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Affing mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden, möglichst für die Förderung des Sports im Bereich der Ortsteile Mühlhausen, Aulzhausen, Bergen und Miedering.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein gelten diese Bestimmungen entsprechend. Das Vermögen fällt nach der Fusion an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. März 2011 beschlossen.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern Änderungen ausschließlich deswegen erforderlich sind, einer Beanstandung des Registergerichts oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes abzuwehren. Für eine derartige Änderung ist innerhalb des Vorstandes Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (5) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts

Mühlhausen, den 10. März 2011

Herbert Müller
1. Vorsitzender

Jürgen Mayer
2. Vorsitzender

Marc Pörner
3. Vorsitzender

Johann Tischer
Kassier

Eduard Utz
Schriftführer